

Satzungen des NATURSCHUTZBUND Österreich (ÖNB)

(beschlossen von der Generalversammlung in Salzburg am 3. Dezember 1988, Novellierungen durch die Generalversammlungen am 1. Oktober 1993 in Wien, am 17. Oktober 2008 in Salzburg sowie am 16. Juni 2012 in Salzburg)

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**NATURSCHUTZBUND Österreich**", abgekürzt ÖNB, ehemals „Österreichischer Naturschutzbund“ (Bundesverband für Natur- und Umweltschutz in Österreich). Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet, sein Sitz befindet sich in Salzburg.

§ 2. Zweck

Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige, wissenschafts- und forschungsfördernde, kulturelle und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung und bezweckt Umwelt-, Natur- und Artenschutz.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und das Vereinsjahr

A. Der Vereinszweck soll mit folgenden ideellen Mittel erreicht werden:

1. Weckung des Verständnisses für die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege;
2. Vermittlung der grundlegenden Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, damit schädigende Eingriffe in ihren Lebensraum erkannt und vermieden werden;
3. Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege;
4. Abwehr oder Einschränkung von Vorhaben, welche Natur, Landschaft oder Mensch schädigen;
5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung eines gesunden Lebens- und Erholungsraumes in Österreich;
6. Förderung des Schutzes der Bevölkerung durch Umweltvorsorgemaßnahmen (Zivilschutz);
7. Koordinierung von Vorhaben sowie Erfassung, Sichtung und Auswertung der Erfahrungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege;
8. Vertiefung naturkundlicher Kenntnisse und der Beziehungen des Menschen zur Natur;
9. Einflussnahme auf Erstellungsprozess und Erlassung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur pfleglichen Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und zur Erhaltung der Lebensqualität in Städten und anderen Siedlungsformen, damit die Grundsätze und Maßnahmen

zum Schutze der Natur, der Umwelt und des Menschen in allen Erscheinungsformen berücksichtigt werden;

10. Betreuung, Pacht und Erwerb sowie Einsatz für die Unterschutzstellung von schutz- und erhaltenswürdigen Gebieten, Lebensräumen und Naturobjekten sowie besonders hervorragender Kultur- und Erholungslandschaften; zur Sicherung dieser Gebiete, zur Vermittlung von Wissen um die Notwendigkeit des Schutzes von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und zur Erforschung dieser Gebiete;
11. Aufnahme und Pflege einer ständigen Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der NATURSCHUTZBUND Österreich;
12. Vertretung österreichischer Natur- und Umweltschutzinteressen im In- und Ausland;
13. Bildung und Förderung von Landesgruppen und der Österreichischen Naturschutzjugend;
14. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder des NATURSCHUTZBUND Österreich durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Mitglieder;
15. Bildung und Führung von Arbeitsgemeinschaften zur Behandlung von Sonderaufgaben, besonders im Bereich der Forschung und Lehre;
16. Gründung und Erhaltung von naturkundlichen Forschungsstätten oder Fachstellen, die der Verbreitung der Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege sowie der Vertiefung der naturkundlichen Kenntnisse dienen;
17. Schaffung von Voraussetzungen und Einrichtungen zur Durchführung von Lehre und Forschung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes;
18. die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift für Natur- und Umweltschutz und von Druckwerken, Plakaten, Filmen und anderen Medien, Publikationstätigkeit im Bereich der Forschung und Lehre und Bereitstellung fachlicher Unterlagen für Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie für Schulen und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
19. Veranstaltung von nationalen und internationalen Fachtagungen, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen im In- und Ausland sowie Abhaltung des "Österreichischen Naturschutztages";
20. Vergabe des Österreichischen Naturschutzpreises;
21. Koordinierung und Durchführung von Aktionen, soweit sie über den Bereich oder die Möglichkeiten einer Landesgruppe hinausgehen oder wegen ihrer gesamtösterreichischen Bedeutung einer Unterstützung bedürfen.

B. Die materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen aller Art, einschließlich Vermächtnisse oder Testamente
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Aktionen, Einrichtungen, Sammlungen und Lotterien oder Anlagewerten
- d) Subventionen, Förderungen und Preisgelder
- e) Erlöse aus Kooperationen, Sponsoring und Auftragsarbeiten

C. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4. Mitglieder

1. Dem NATURSCHUTZBUND Österreich gehören an:
 - a) als unmittelbare Mitglieder:

die Landesgruppen und die Österreichische Naturschutzjugend, kurz önj, Vereinigungen und Institutionen, deren Tätigkeit sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt oder für das gesamte Bundesgebiet Bedeutung hat und die mit dem NATURSCHUTZBUND Österreich zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes eng zusammenarbeiten;
In Bundesländern, in denen keine eigene Landesgruppe besteht, können bis zu deren Gründung Vereine mit gleichartigen Interessen vom Präsidium über deren Antrag und nach Vorlage ihrer Vereinssatzungen mit der Funktion einer Landesgruppe betraut werden;
 - b) als mittelbare Mitglieder:

die Mitglieder einer Landesgruppe und der önj. Diese unterteilen sich in drei Kategorien: A-Mitglieder sind vollzahlende Mitglieder, B-Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag (z.B. Familienangehörige, Partner, Ehegatten, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten) und C-Mitglieder: das sind juristische Personen (angeschlossene Vereine oder Sektionen). Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, siehe §8h.
 - c) als Förderer:

Vereinigungen und Institutionen, sowie physische und juristische Personen, die den NATURSCHUTZBUND Österreich durch einen höheren Jahresbeitrag unterstützen;
 - d) als Stifter:

physische und juristische Personen, die durch ihren einmaligen, namhaften Beitrag oder durch Stiftung eines bleibenden Wertes den NATURSCHUTZBUND Österreich unterstützen;
 - e) die von der Generalversammlung gewählten Ehrenmitglieder;
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam:
 - a) für mittelbare Mitglieder durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Landesgruppe oder der önj.
 - b) für alle übrigen physischen und juristischen Personen nach Einbringung eines schriftlichen Antrags über einen Beschluss des Präsidiums des NATURSCHUTZBUND Österreich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei den mittelbaren Mitgliedern durch freiwilligen Austritt aus den Landesgruppen oder der önj, bzw. bei allen anderen physischen und juristischen Personen durch freiwilligen Austritt aus dem NATURSCHUTZBUND Österreich, der bis längstens 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief dem Präsidium bekanntzugeben ist. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen;
 - b) durch Tod oder Aufhören der Rechtspersönlichkeit;
 - c) durch Streichung auf Beschluss des Präsidiums bei Zahlungsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums wegen Handlungen, die das Ansehen des NATURSCHUTZBUND Österreich schwer schädigen;
 - e) Die Beschlüsse nach c) und d) sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, er hat jedoch das Recht, hierüber die Entscheidung des Schiedsgerichtes (§12) anzurufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Seine Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des NATURSCHUTZBUND Österreich haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen sowie an der Generalversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder können darüber hinaus die Einrichtungen des Vereins benützen sowie in fachlichen Fragen Anträge an das Präsidium des NATURSCHUTZBUND Österreich stellen.
3. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder des NATURSCHUTZBUND Österreich das aktive Wahlrecht, das bei den Mitgliedern der Landesgruppen und der önj nur durch Delegierte ausgeübt werden kann.
4. Das passive Wahlrecht haben alle physischen Mitglieder des NATURSCHUTZBUND Österreich sowie die Delegierten von juristischen Personen.
5. Alle Mitglieder des NATURSCHUTZBUND Österreich sind verpflichtet, nach besten Kräften die Vereinsaufgaben zu fördern, die Beiträge zu bezahlen und sich an die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.
6. Darüber hinaus sind die Landesgruppen und die önj verpflichtet,
 - a) ihre eigenen Satzungen dieser Satzung anzupassen und allfällige Änderungen bekanntzugeben,
 - b) Änderungen ihres Vorstandes dem Präsidium mitzuteilen,
 - c) den Jahrestätigkeitsbericht und den Mitgliederstand per 31. 12. des Vorjahres bis spätestens 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium vorzulegen,
 - d) die beschlossenen Anteile der Mitgliedsbeiträge für das vergangene Jahr ebenfalls bis spätestens 15. Februar an den NATURSCHUTZBUND Österreich zu überweisen.

§ 6. Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 7. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) dies die ordentliche Generalversammlung oder das Präsidium beschließt oder wenn
 - b) dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich im Wege der Bundesgeschäftsstelle beantragt oder wenn
 - c) ein schriftlich begründeter Antrag der Rechnungsprüfer vorliegt.
2. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch das Präsidium. Dieses schlägt eine Tagesordnung vor. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen; bei

allen Generalversammlungen sind die notwendigen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten aufzulegen.

3. Anträge von unmittelbaren Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzubringen. Daraufhin wird eine endgültige Tagesordnung vom Präsidium erstellt und verteilt.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Für alle jene Beschlüsse, für die in dieser Versammlung nicht eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird (§8k), entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Stellvertreter, und wenn auch diese verhindert sind, ein zu wählendes Präsidialmitglied.
7. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind:
die Mitglieder des Präsidiums (§9) mit je 1 Stimme, wobei juristische Personen (Landesgruppen bzw. önj) ihr Stimmrecht über einen Delegierten ausüben. Die Landesgruppen und die önj können zusätzlich pro 150 Mitgliedern (bei den Landesgruppen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bei der önj ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) je einen Delegierten – jedoch in Summe maximal 10 – benennen. Die Zahl der Mitglieder berechnet sich auf Basis der Anzahl der Personen, für die im Kalenderjahr statutenkonform der anteilige Mitgliedsbeitrag an den NATURSCHUTZBUND Österreich bezahlt wurde.
8. Die Delegierten sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium namhaft zu machen.
9. Jedes Mitglied des Präsidiums bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht im Sinne des §2;
- b) Beschlussfassung über den Finanzbericht nach erstattetem Prüfungsbericht durch die Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums;
- d) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre; allenfalls Ergänzungswahl von durch das Präsidium kooptierten Präsidialmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über das vom Präsidium beantragte Arbeitsprogramm mit dem zugehörigen Finanzierungsvorschlag;
- f) Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Festlegung des gemeinsamen Vereinsabzeichens;
- j) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, wenn sie ein Jahresaufkommen der Jahresbeiträge durch Landesgruppen und önj übersteigen, sowie zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens des NATURSCHUTZBUND Österreich;
- k) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins, verbunden mit der Vermögensaufteilung. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 9. Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, sowie aus je einem Vertreter der Landesgruppen und der önj; Ferner können weitere Mitglieder ohne Funktion in das Präsidium gewählt werden, jedoch darf die Gesamtzahl der Präsidialmitglieder 28 nicht überschreiten. Der Bundesgeschäftsführer sowie weitere vom Präsidenten hinzugezogene sachdienliche Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ausscheidende Präsidialmitglieder und Rechnungsprüfer werden bis zur nächsten Generalversammlung mit einem Beschluss des Präsidiums durch Kooptierung ersetzt. Scheiden so viele Präsidialmitglieder aus, dass die Hauptfunktionen nicht mehr besetzt sind, ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums:
 - a) Der Präsident vertritt den Verein nach außen; Schriftstücke mit allgemein verpflichtendem oder grundsätzlichem Inhalt müssen von ihm oder einem Vizepräsidenten und dem Schriftführer unterfertigt werden; Schriftstücke mit finanziell verpflichtendem Inhalt unterfertigt er gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Er führt den Vorsitz bei allen Präsidialsitzungen sowie bei den Generalversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.
 - b) Der Schriftführer verfasst die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
 - c) Der Finanzreferent hat die Geldgebarung im Rahmen des Jahresvoranschlages zu führen und zu überwachen. Er hat dem Präsidium jährlich den Voranschlag für das kommende Finanzjahr vorzulegen und bei der Generalversammlung einen Finanzbericht zu erstatten.
3. Präsidialsitzungen sollen vom Präsidenten nach Bedarf - jedoch wenigstens zweimal jährlich - einberufen werden; Sie sind einzuberufen, wenn dies zumindest von drei Präsidialmitgliedern verlangt wird. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Präsident oder ein Vizepräsident und 6 Präsidialmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Das Präsidium kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Bundesgeschäftsstelle, die von einem Bundesgeschäftsführer geleitet wird, bedienen.

§ 10. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat für die Erfüllung des Vereinszweckes im Sinne des § 2 zu sorgen und insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Vollziehung ihrer Beschlüsse;

- b) die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers gegenüber allen Angestellten auszuüben und die Entschädigung und Gebühren für fallweise eingesetzte Mitarbeiter festzusetzen;
- c) die Aufnahme, den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern vorzunehmen;
- d) den Sitz der Bundesgeschäftsstelle festzulegen und eine Geschäfts- und Kanzleiordnung zu erlassen;
- e) eine Ehrenzeichen-Ordnung und ein Statut für die Verleihung von Medaillen zu beschließen und Ehrenzeichen und Medaillen zu verleihen;
- f) für ausgeschiedene Präsidialmitglieder bis zur nächsten Wahl einen Ersatz zu kooptieren;
- g) der Generalversammlung ein Arbeitsprogramm mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und für die Verwirklichung der Vereinsziele zu sorgen;
- h) Aufträge für Forschungen und Gutachten zu erteilen, allenfalls Arbeitsgemeinschaften mit Sonderaufgaben zu betrauen;
- i) über Anträge seiner Mitglieder zu entscheiden;
- j) Anträge auf Satzungsänderungen an die Generalversammlung zu stellen.

§ 11. Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, wobei jeweils zwei die Prüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Präsidialsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer können die finanzielle Gebarung jederzeit prüfen; sie müssen jeden Rechnungsabschluss überprüfen und von allen Prüfungsergebnissen dem Präsidium schriftlich berichten.

§ 12. Das Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander entscheidet in Vereinsangelegenheiten ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgerichtsverfahren ist beim Präsidenten bzw. einem seiner Stellvertreter mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe des Sachverhaltes zu beantragen. Der antragstellende Streitteil hat gleichzeitig seinen Vertreter zu melden und dessen Erklärung beizuschließen, dass dieser als Schiedsrichter in diesem Falle fungieren wird. Der Präsident fordert sodann den zweiten Streitteil postwendend auf, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und innerhalb der folgenden acht Tage ebenfalls einen Vertreter namhaft zu machen und dessen Erklärung beizuschließen, dass auch dieser bereit ist, in diesem Falle als Schiedsrichter zu fungieren. Beide Vertreter wählen sodann innerhalb der folgenden acht Tage eine dritte Person zu ihrem Obmann. Falls diesbezüglich keine Einigung unter den Streitenden erzielt werden kann, entsendet das Präsidium innerhalb der nächsten acht Tage einen Schiedsgerichtsobmann, dem sich die Vertreter beider Streitteile zur Verfügung zu halten haben. Außerdem entsendet das Präsidium zwei Präsidialmitglieder in dieses Schiedsgericht. Die erste Schiedsgerichtsverhandlung zur Beilegung eines Streitfalles soll spätestens am 30. Tage nach Anmeldung eines Streitfalles beim Präsidium stattfinden. Im Schiedsgericht können nur Vereinsmitglieder tätig werden.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei sich der Obmann des Schiedsgerichtes an der Abstimmung durch Abgabe seiner Stimme gleichfalls, aber zuletzt, zu beteiligen hat. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht zulässig, beide Streitteile haben sich dem Schiedsspruch bedingungslos zu unterwerfen.
4. Die absichtliche Nichtbeschickung des Schiedsgerichtes mit einem Vertreter hat den sofortigen Ausschluss (gemäß § 4 Abs. 3 d) des in dieser Hinsicht säumigen Streitteiles aus dem NATURSCHUTZBUND Österreich zur Folge. Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes verzichten beide Streitteile auf jedwedes gerichtliche oder sonstige Verfahren.
5. Wer sich bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten ohne Anrufung des Schiedsgerichtes an Gerichte oder Behörden wendet, verliert im Sinne des §4 Abs. 3 d dieser Satzungen mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft beim NATURSCHUTZBUND Österreich.
6. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat einen Protokollführer zu bestellen, der über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ein Protokoll zu führen hat, das mit dem Schiedsspruch und dessen Begründung dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen zu übergeben ist.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des "NATURSCHUTZBUND Österreich" kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, deren Tagesordnung dem Antrag auf Auflösung des NATURSCHUTZBUND Österreich gewidmet ist. Hierfür müssen von mindestens der Hälfte aller unmittelbaren Mitglieder (Landesgruppen und önj) Anträge gestellt werden, die durch deren Hauptversammlung beschlossen wurden. Für die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen des §7 dieser Satzungen sinngemäß. Den Antrag auf Auflösung des NATURSCHUTZBUND Österreich können nur jene Mitglieder stellen, die mit der Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrages nicht im Rückstand sind.
Der Auflösungsantrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, die einer solchen außerordentlichen Generalversammlung beiwohnen, für diesen Antrag, in geheimer Abstimmung, eintreten.
Die Prüfung, welche Mitglieder in diesem Falle stimmberechtigt sind, obliegt dem Präsidium.
Dem letztgewählten Präsidium obliegt es, nach Annahme des Antrages auf Auflösung des NATURSCHUTZBUND Österreich, alle Liquidierungsarbeiten ordnungsgemäß zu vollziehen, abschließende Tätigkeitsberichte zu erstatten, die Kassenberichte zu verfassen sowie den Bericht der Rechnungsprüfer bezuschaffen. Sämtliche Berichte müssen schriftlich abgefasst werden, bilden eine Akteneinheit und sind von allen Präsidialmitgliedern eigenhändig zu unterschreiben.
Die Übergabe bzw. Übernahme ist in einem eigenen Protokoll festzuhalten.
2. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende

Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf Verwendung von Personenangaben in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Die Bezeichnungen werden einheitlich und neutral in männlicher Form verwendet und sollen keine Benachteiligung darstellen.